

28.08.2020
Drucksache 145/20

Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Westfalen Bus GmbH zum Zwecke der Weiterleitung von Mitteln aus den Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW (Notmaßnahme)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	31.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Planung und Mobilität

Berichterstattung Sabine Leißer

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, zunächst befristet für den Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.2020, eine Vereinbarung (Öffentlicher Dienstleistungsauftrag) mit der WB Westfalen Bus GmbH zum Zwecke der Weiterleitung von Mitteln aus den Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW abzuschließen. Dies dient als Notmaßnahme zur Verhinderung der Einstellung von Verkehrsdienstleistungen ab dem 01.09.2020 im sog. „Kleinen Linienbündel“ (Westfalen Bus Linien).

Sachbericht

Das Land NRW hat Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Nordrhein-Westfalen erlassen. Demnach erfolgt der Ausgleich in zwei Phasen. In der zweiten Phase vom 01.09.-31.12.2020 muss der Kreis Unna als Aufgabenträger die Anträge stellen und anschließend gewährte Mittel an die Verkehrsunternehmen weiterleiten. Zur beihilferechtlich-konformen Weiterleitung an das kommunale Unternehmen VKU besteht ein Öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Mit dem Unternehmen Westfalen Bus GmbH gibt es kein vergleichbares Vertragsverhältnis, da Westfalen Bus das Linienbündel eigenwirtschaftlich betreibt. Das Unternehmen hat in einem Schreiben auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Mittel aus dem „Corona-Rettungsschirm“ auch für die Monate September bis Dezember zu erhalten, ansonsten werde sich das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen von Verkehrsleistungen im Kreis Unna entbinden lassen müssen.

Als Notmaßnahme soll nun befristet ein Öffentlicher Dienstleistungsauftrag vom Kreis Unna an die Westfalen Bus GmbH vergeben werden. Dieser soll eine rechtssichere Weiterleitung der Billigkeitsleistungen ermöglichen und die Einstellungen von Verkehrsleistungen im Kreis Unna verhindern.

Sachdarstellung

Die Folgen der Corona-Pandemie haben u. a. auch den öffentlichen Personennahverkehr massiv beeinträchtigt und zu erheblichen Rückgängen der Fahrgastzahlen und damit der Fahrgelderlöse geführt. Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen hat der Bund im Rahmen seines Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets einen „ÖPNV-Rettungsschirm“ beschlossen. Der auf das Land NRW entfallende Betrag in Höhe von rd. 424 Mio. Euro wird durch weitere Landesmittel in Höhe von mindestens 200 Mio. Euro aufgestockt.

Für die Ausreichung dieser Mittel liegen seit dem 25. August Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW) vor (Runderlass des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 31 – 04.6 vom 25. August 2020).

Das Land NRW gewährt nach diesen Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden an die Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr sowie an Verkehrsunternehmen. Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Beitrag zum Ausgleich von Schäden wie z. B. geringere Fahrgelderlöse und erhöhte Aufwendungen für den Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie. Gegenzurechnen sind Kosteneinsparungen, die sich u. a. durch Leistungsreduzierungen während der Pandemie ergeben haben.

Der Ausgleich erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Phasen. Ausschlaggebend hierfür ist die Notifizierung als Beihilfe durch die EU mit Befristung bis zum 31.08.2020. In dieser ersten Phase ermöglicht die Bundesrahmenregelung die Gewährung von Leistungen als Beihilfe auch an Verkehrsunternehmen gemäß Notifizierung. Die Unternehmen können eigenverantwortlich Anträge für den Schadenszeitraum vom 01.03. bis 31.08.2020 stellen.

In der zweiten Phase vom 01.09. bis 31.12.2020 dürfen finanzielle Mittel nur dann gewährt werden, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) besteht. Zur Herstellung der Voraussetzungen für eine beihilfekonforme Weiterleitung der Mittel kommt den Aufgabenträgern in dieser zweiten Ausgleichsphase eine Schlüsselrolle zu. Hinzu kommt, dass die Rechtsgrundlagen bereits vor dem 01.09.2020 als Zeitpunkt des Beginns für die Ausgleichsphase 2 geschaffen sein müssen. Deshalb ist ein diesbezüglicher Beschluss bereits des Kreis Ausschusses am 31.8.2020 notwendig. Antragsteller für die Mittel gemäß Richtlinien Corona Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW sind für die Ausgleichsphase 2 die Aufgabenträger. Sie sind ebenso verantwortlich für die rechtskonforme Weiterleitung der Mittel.

Bewilligungsbehörde für die Ausgleichsanträge in beiden Phasen ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die

Anträge müssen eine Berechnung bzw. Prognose des voraussichtlichen Schadens beinhalten. Diese Berechnung ist durch die Verkehrsunternehmen für die 39. KW zugesagt. Bis zum 30.09.2020 müssen nachfolgend alle Ausgleichsanträge für beide Ausgleichsphasen gestellt sein.

Verfahren für die Verkehrsunternehmen im Kreis Unna

Für das kommunale Verkehrsunternehmen VKU wird derzeit geprüft, ob die Antragstellung für Phase 1 durch das Verkehrsunternehmen oder durch den Aufgabenträger erfolgen wird. Die Antragstellung in Phase 2 muss durch den Kreis Unna durchgeführt werden. Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Mittel ist der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag.

Das Verkehrsunternehmen WB Westfalen Bus GmbH (Konzessionär des kleinen Linienbündels im Kreis Unna) kann in der ersten Phase einen eigenen Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen stellen. In der zweiten Phase fehlen derzeit noch die Voraussetzungen, um die Leistungen rechtskonform an das Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, da die WB die konzessionierten Linien eigenwirtschaftlich betreibt und somit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag als Rechtsgrundlage zur Verfügung steht.

Die WB Westfalen Bus GmbH hat mit Schreiben vom 26.08.2020 deutlich gemacht, dass sie auf den Schadensausgleich aus dem ÖPNV-Rettungsschirm auch für die Monate September bis Dezember 2020 angewiesen ist. Andernfalls drohe ein Antrag auf Teilentbindung von Verkehrsdienstleistungen in dem o.g. Linienbündel.

Die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung in diesem Linienbündel erfordert daher zwingend und umgehend die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage zur Vergabe der Leistung und deren Berücksichtigung für Ausgleichsleistungen aus dem Rettungsschirm ab dem 01.09.2020.

Zur Vergabe und Weiterleitung der Ausgleichsleistungen ist der Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Kreis Unna als Aufgabenträger für den ÖPNV und der WB Westfalen Bus GmbH im Rahmen einer Notmaßnahme gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370 i. V. m. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV (Vergabeverordnung) erforderlich. Gemäß § 14 Abs. 4 VgV kann eine Dringlichkeit und Ausschließlichkeit begründet werden. Diese ist gegeben, da die Vergabe nach Vorliegen der Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW seit dem 25.08.2020 und Eingang des Schreibens der WB am 26.08.2020 für einen befristeten Zeitraum sowie bereits ab dem 01.09.2020 gelten muss und das Verkehrsunternehmen als bisheriger Konzessionär im Besitz der Linienverkehrsgenehmigungen bleibt. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich in einem Leitfaden der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger vorgeschlagen.

Im Raum Minden-Herford ist hierzu bereits eine rechtlich geprüfte Vereinbarung erstellt worden, die als Muster zur Verfügung gestellt wurde und in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) auf die Voraussetzungen im Kreis Unna angepasst wurde. Vergleichbare öffentliche Dienstleistungsaufträge als Notmaßnahme zum 01.09.2020 sind ebenso in den Kreisen Soest, Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis in Vorbereitung.

In einer Besprechung mit der Bezirksregierung Arnsberg am 26.08.2020 hat diese eine solche Vorgehensweise unter Berücksichtigung des Personenbeförderungsrechts als rechtskonform bestätigt. Bei Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird die Bezirksregierung eine befristete einstweilige Erlaubnis für den Betrieb des Linienverkehrs erteilen und die eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen ruhend stellen. Nach Ablauf der einstweiligen Erlaubnis werden die eigenwirtschaftlichen Genehmigungen dann ohne erneutes Genehmigungsverfahren wieder wirksam.

Der mit PwC abgestimmte öffentliche Dienstleistungsauftrag (siehe Anlage 1) regelt in § 7 die Ausgleichsleistungen. Gemäß Absatz 6 verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen alle für die Beantragung

der Ausgleichsleistungen notwendigen Berechnungen und Belege vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. In Absatz 2 ist zudem festgelegt, dass der Ausgleich bis maximal in Höhe der bewilligten Finanzmittel des Landes gewährt wird und für den Aufgabenträger keine Verpflichtung zum Einsatz eigener Haushaltsmittel besteht.

Für den Fall, dass ab dem 01.01.2021 in Abhängigkeit vom Verlauf der Pandemie weitere Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden sollten, enthält § 12 eine Option auf Verlängerung des Vertrages, um ggf. nicht in ein neues Vergabeverfahren eintreten zu müssen. Rechtlich wird das Verfahren mit der nachträglichen Bekanntmachung der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 30.09.2020 im EU-Amtsblatt abgeschlossen.

Die dargestellte Vorgehensweise dient der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung insbesondere in Fröndenberg sowie in einigen Ortsteilen von Schwerte, Holzwickede und Unna sowie ebenfalls der rechtskonformen Beantragung und Weiterleitung der zur Verfügung gestellten Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm, um dem im Kreis Unna tätigen Verkehrsunternehmen WB zu ermöglichen, den Betrieb seiner Linienverkehre ohne Einschränkungen fortzuführen.

Haushaltstechnisch hat der Abschluss des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis des Kreises Unna. Die vom Land zu erwirkenden Billigkeitsleistungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt und die gewährten Mittel nach Zahlungseingang an das Verkehrsunternehmen Westfalen Bus weitergeleitet.

Begründung für die Dringlichkeit

Um eine Weiterleitung der Mittel für die Zeit ab dem 01.09.2020 als Zeitpunkt des Beginns für die Ausgleichsphase 2 sicherzustellen, ist die Beschlussfassung für den Abschluss des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorab erforderlich. Deshalb ist ein diesbezüglicher Beschluss bereits des Kreisausschusses am 31.8.2020 notwendig.

Anlagen

Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Kreis Unna im „Kleinen Linienbündel“